
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Hamm/Lippstadt, den 13. Mai 2020

Seite 7

Nr. 05

**Fachprüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Masterstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“
an der Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 21.04.2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 12.07.2019 (GV. NRW-S. 377), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 1 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ verfolgt mit der Qualifizierung für Leitungsaufgaben in kleineren Unternehmen ein erstes wichtiges Qualifikationsziel. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Studiengang generalistisch ausgerichtet und vermittelt alle wichtigen betriebswirtschaftlichen Disziplinen auf fortgeschrittenem Niveau.

Der Masterstudiengang verfolgt mit der wissenschaftlichen Qualifizierung der Studierenden ein zweites Qualifikationsziel.

Beide Qualifikationsziele ergänzen sich und sind als umfassend komplementär zueinander anzusehen, denn gerade die Führungskraft in kleineren Unternehmen benötigt umfassende analytische Kompetenzen und die Fähigkeit jenseits einer speziellen Fachdisziplin Zusammenhänge zu erkennen und fachübergreifend zu agieren. Das wissenschaftlich orientierte Qualifikationsziel fördert damit gezielt das Leitungsaufgaben-orientierte Qualifikationsziel des Masterstudiengangs.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit

einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in dem mindestens 150 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erworben worden sind. Von diesen 150 Leistungspunkten müssen mindestens 100 Leistungspunkte in mindestens fünf der folgenden Fächer erworben worden sein:

- Marketing,
- Führung,
- Organisation,
- Personalmanagement,
- Logistik,
- Controlling,
- betriebliche Steuerlehre,
- internes und externes Rechnungswesen,
- Finance,
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und
- International Economics.

Von diesen 150 Leistungspunkten können bis zu 50 Leistungspunkte in den Fächern Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstatistik, Wirtschaftspädagogik und / oder Wirtschaftsinformatik erworben worden sein.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

- 1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester für ein Vollzeitstudium mit 30 Leistungspunkten pro Semester in der Regelstudienzeit.
- 2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, der Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit werden insgesamt für das Vollzeitstudium in vier Semestern 120 Leistungspunkte vergeben.

Davon entfallen 100 Leistungspunkte auf Fachmodule und 20 Leistungspunkte auf die Masterabschlussarbeit einschließlich Masterkolloquium.
- 3) Studienstart ist jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Masterprüfung

- 1) Die Masterprüfung besteht insgesamt aus den Modulprüfungen der einzelnen Module der Semester und aus der Masterarbeit.
- 2) Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (LP) gemäß ECTS und den ihnen zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) im Vollzeitstudium sind:

a. Unternehmensführung	10 LP / 6 SWS
b. Nachhaltigkeitsmanagement und Nachhaltigkeitsberichterstattung	10 LP / 5 SWS
c. Kundenmanagement und Marktforschung	10 LP / 5 SWS
d. Personalmanagement	10 LP / 5 SWS
e. Advanced International Economics	10 LP / 5 SWS
f. Controlling	10 LP / 5 SWS
g. Wirtschaftsinformatik	10 LP / 5 SWS
h. Externes Rechnungswesen	10 LP / 5 SWS
i. Finance	10 LP / 5 SWS
j. Unternehmensbesteuerung und Steuerplanung	10 LP / 5 SWS
k. Masterarbeit	20 LP

von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats Lippstadt 2 der Hochschule Hamm-Lippstadt am 21.04.2020.

Hamm, den 13.05.2020

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt

§ 6 Modulplan

Der nachfolgende Modulplan gilt für das Vollzeitstudium über vier Semester bei Start im Wintersemester:

Masterstudiengang BWL (M. Sc.) – Modulplan



§ 7 In-Kraft-Treten, Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG

- 1) Diese Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Masterstudiengangs, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung